

**3214/AB**  
vom 16.12.2025 zu 3693/J (XXVIII. GP)  
**bmi.gv.at**

 Bundesministerium  
Inneres

Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.924.748

Wien, am 15. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl, MA hat am 16. Oktober 2025 unter der Nr. **3693/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Islamvereine in Österreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Vereine, Einrichtungen oder Institutionen mit muslimischem Hintergrund existieren mit Stichtag der Anfrage in Oberösterreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde, Tag der Inbetriebnahme, Vereinsnamen und Zweck des Vereins)*
  - a. *Welche dieser Vereine, Einrichtungen oder Institutionen mit muslimischem Hintergrund stehen mit Stichtag der Anfrage unter Beobachtung durch die DSN bzw. LSE?*
  - b. *Welche dieser Vereine, Einrichtungen oder Institutionen mit muslimischem Hintergrund standen in der Vergangenheit bereits unter Beobachtung durch die DSN bzw. LSE?*

Es wird davon ausgegangen, dass Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) gemeint sind. Das Vereinsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 66/2002 idgF, sieht jedoch keine Einteilung von Vereinen nach inhaltlichen oder thematischen Sparten vor.

**Zur Frage 2:**

- Sind Ihnen ausländische Fördergeldstrukturen für muslimische Vereine in Oberösterreich bekannt?
  - a. Falls ja, haben Sie Schritte gesetzt, um diese Fördergeldstrukturen zu beenden?
  - b. Falls ja, welche Möglichkeiten bestehen darüber hinaus, um derartige Strukturen zu verhindern?
  - c. Falls ja, wieviel Fördergeld bezogen muslimische Vereine in Oberösterreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Verein, Gemeinde und Förderhöhe)

Nein.

**Zu den Fragen 3 und 6 bis 9:**

- Gibt es Unterstützungs- bzw. Fördervereine der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreich, die mit Stichtag der Anfrage unter Beobachtung der DSN bzw. LSE stehen?
  - a. Falls ja, welche und seit wann?
  - b. Falls ja, welche politischen und rechtlichen Folgerungen wurden aufgrund der Beobachtungen bisher getroffen?
- Stand der „Islamische Versammlungs- und Bildungsverein“, ZVR-Zahl 514522494, in der Stadtgemeinde Leonding, Welserstraße 70, mit Stichtag der Anfrage jemals unter Beobachtung der DSN bzw. des LSE?
  - a. Falls ja, in welchem Zeitraum?
  - b. Falls ja, wie lautet das konkrete Ergebnis der Prüfung und welche Feststellungen führten zu diesem Ergebnis?
  - c. Falls ja, ist die Beobachtung aufrecht?
  - d. Falls nein, warum ist im öffentlichen Protokoll der Gemeinderatssitzung der Stadt Leonding vom 4. Mai 20233, davon die Rede, dass der „österreichische Verfassungsschutz“ besagten Verein „sozusagen beobachtet“ hätte?
  - e. Falls nein, warum wurde der Verein trotz mehrfacher Beschwerden nie überwacht?
- Gingen mit Stichtag der Anfrage Beschwerden oder Anzeigen gegen den „Islamischen Versammlungs- und Bildungsverein“ in der Stadtgemeinde Leonding bei Ihnen unterstellten Dienststellen ein?
  - a. Falls ja, welche Sachverhalte lösten diese Beschwerden bzw. Anzeigen aus? (Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Delikten bzw. Verwaltungs-übertretungen)
  - b. Falls ja, wie wurde seitens der Behörden auf Beschwerden oder Anzeigen reagiert?
- Gibt es laut Ihrem Wissensstand Vereine, Einrichtungen oder Institutionen in Oberösterreich, die Verbindungen zur ismail-Aga-Gemeinde aufweisen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde, Tag der Inbetriebnahme, Vereinsnamen und Zweck des Vereins)

- a. Falls nein, warum ist das Logo der Ismail-Aga-Gemeinde mit ca. einem Meter Durchmesser und der türkischen Aufschrift „Ismailaga Avrupa - Oberösterreich Subesi“ (Ismailaga Europa - Zweigstelle Oberösterreich) beim Eingangsbereich des „Islamischen Versammlungs- und Bildungsverein“ in der Stadtgemeinde Leonding, Welserstraße 70, deutlich zu sehen?
- Warum war für eine feuerpolizeiliche Besuchsamkeit bei besagtem „Islamischen Versammlungs- und Bildungsverein“, ZVR-Zahl 514522494, im April 2025 Polizeischutz notwendig?
  - a. Gab es in der Vergangenheit einschlägige Verhaltensweisen von Vereinsmitgliedern oder vereinsnahen Personen, die Polizeischutz zum Schutz der Feuerbesuch sowie des Bauamtes notwendig machten?
  - b. Mit welcher Begründung wurde die Begleitung durch Polizeikräfte von der Stadtgemeinde Leonding angefordert?

Von der Beantwortung dieser Fragen ist auf Grund des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Datenschutz (§ 1 Datenschutzgesetz) und aufgrund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Abstand zu nehmen. Das Recht auf Datenschutz kommt nicht nur natürlichen, sondern auch juristischen Personen zu.

**Zur Frage 4:**

- Wie viele Vereine, Einrichtungen oder Institutionen wurden seit 2015 bis zum Stichtag der Anfrage in Oberösterreich gemäß § 29 Abs 1 VerG aufgelöst? (Bitte um Aufschlüsselung nach Gemeinde, Tag der Auflösung, Vereinsnamen, Zweck des Vereins sowie Grund der Auflösung)
  - a. Wie viele der aufgelösten Vereine, Einrichtungen oder Institutionen hatten einen religiösen Bezug?
  - b. Wie viele der aufgelösten Vereine, Einrichtungen oder Institutionen hatten einen erzieherischen Zweck?
  - c. Wie viele der aufgelösten Vereine, Einrichtungen oder Institutionen hatten einen bildnerischen Zweck?

In Oberösterreich wurden seit 2015 insgesamt 787 Vereine nach § 29 Abs. 1 VerG aufgelöst. Im Übrigen werden keine anfragespezifischen Statistiken geführt.

**Zur Frage 5:**

- *Geht laut den Ihnen unterstehenden Behörden von der ismail-Aga-Gemeinde eine allgemeine oder konkrete Gefahr aus?*
  - a. *Falls ja, wodurch?*
  - b. *Falls nein, warum ist diese Gemeinde in Deutschland unter Beobachtung?*
  - c. *Gibt es laut Ihren Informationen derzeit Gruppierungen, Vereine oder Personen, die die ismail-Aga-Gemeinde in Österreich vertreten oder zu etablieren versuchen?*

Auf Grund des überwiegenden Geheimhaltungsinteresses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit muss von einer Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden. Hierzu darf angeführt werden, dass aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können. Durch das Bekanntwerden, ob und wenn ja, welche Informationen vorliegen könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

**Zur Frage 10:**

- *Ist die Islamlandkarte, die 2021 durch die Dokumentationsstelle Politischer Islam erneut vorgestellt wurde, nach Ihrer Beurteilung noch aktuell?*
  - a. *Fließen Gelder des Ressorts an die Projektbetreiber?*
  - b. *Welche sicherheitspolitischen Ableitungen traf das Ressort im Hinblick auf die wachsenden Strukturen des Islams?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

**Zur Frage 11:**

- *Welche konkreten Maßnahmen werden aktuell zur Eindämmung islamistischer Strukturen gesetzt? (Bitte um Aufschlüsselung nach konkreter Maßnahme, Zeitraum und Örtlichkeit)*

Die Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst, die Landespolizeidirektionen sowie die Landesämter Staatsschutz und Extremismusbekämpfung treten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs allen Formen von Terrorismus in den jeweiligen Bundesländern entgegen. Zu diesem Zweck bedienen sie sich allen rechtlich zur Verfügung stehenden Befugnissen und Repressions- sowie Präventionsmaßnahmen insbesondere nach dem Staatsschutz- und Nachrichtendienstgesetz, dem Sicherheitspolizeigesetz sowie der Strafprozessordnung. Von einer detaillierten Beantwortung muss aus polizeitaktischen

Gründen und sicherheitspolizeilichen Erwägungen Abstand genommen werden. Aus der öffentlichen Bekanntgabe detaillierter Informationen könnten Rückschlüsse gezogen werden und dadurch die künftige Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden erschweren bzw. unmöglich machen und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

**Zu den Fragen 12 bis 15:**

- *Ist jener mutmaßlich islamistische Spion, welcher den Staatsschutz infiltriert haben soll, aktuell weiterhin im Personalstand des Ressorts?*
  - a. *Wie lange ist bzw. war diese Person bei der DSN tätig?*
  - b. *Wie lange ist bzw. war diese Person bereits im Personalstand des Ressorts?*
  - c. *Warum kam es zu keiner Festnahme dieser Person?*
  - d. *Zu welchen islamistischen Gruppierungen bestanden mit der Person Verbindungen?*
- *Können Sie ausschließen, dass es zu einer Weitergabe von Daten der DSN durch die Person kam?*
  - a. *Falls ja, wodurch?*
  - b. *Falls nein, um welche Daten (insbesondere um welche Gruppierung) handelt es sich bei den weitergegebenen Daten?*
  - c. *Falls nein, über welchen Zeitraum erstreckte sich die Datenweitergabe?*
  - d. *Falls nein, welche Maßnahmen sind vorgesehen, um etwaige betroffene Ermittlungen bzw. laufende Ermittlungen nicht zu behindern?*
- *Gibt es laut Ihrem Wissensstand einen Zusammenhang zwischen der besagten Datenabfrage und handelnden Personen bzw. Organisationen, die in Verbindung mit dem Nahost-Konflikt zwischen Israel und Palästina stehen?*
  - a. *Falls ja, um welche Personen bzw. Organisationen handelt es sich dabei?*
- *Seit wann ist die mögliche Infiltrierung der DSN, die in Frage 12 angesprochen wird, intern bekannt (Datum)?*
  - a. *Wann haben Sie von diesem Vorfall erstmals erfahren?*
  - b. *Wann gab es die ersten internen Berichte bzw. Aktenvermerke zu diesem Vorfall durch die DSN?*
  - c. *Welche Maßnahmen setzen Sie, um künftig derartige Infiltrierung in diesem hochsensiblen Bereich zu verhindern?*

In diesem Zusammenhang darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

**Zu den Fragen 16 und 17:**

- *Können Sie ausschließen, dass der angekündigte Rückzug des Leiters der DSN mit dem in Frage 12 angesprochenen Vorfall zu tun hat?*
  - a. *Falls ja, warum?*
  - b. *Falls nein, warum nicht?*
- *Sollte sich herausstellen, dass der Rückzug des Leiters der DSN mit dem in Frage 12 angesprochenen Vorfall direkt oder indirekt zu tun hat, welche Maßnahmen werden Sie ergreifen?*

Zwischen dem in Frage 12 erwähnten Vorfall und dem Rücktritt besteht kein Zusammenhang. Der Direktor der Direktion Staatschutz und Nachrichtendienst hat die persönlichen Beweggründe für die Niederlegung seiner Funktion ausführlich erläutert.

Gerhard Karner

